

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz geändert wird (GuKG-Novelle 2022)

Die ÖGB/ARGE-FGV für Gesundheits- und Sozialberufe bedankt sich für die Möglichkeit der Begutachtung obengenannten Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

In diesem „größten Pflegereformpaket den vergangenen Jahrzehnten“ sind, obwohl viele Ankündigungen, noch immer große Lücken zu entdecken. So wurde, unter anderen auf die seit Jahren geforderte Entlastung durch einen österreichweit verbindlichen, transparenten und bedarfsorientierten Personalbemessungsmodells, Kompetenzerweiterungen des gehobenen Dienstes oder die Pflegegeldeinstufung ab Stufe 1, vergessen.

Ein „größtes Pflegereformpaket der vergangenen Jahrzehnte“ ohne den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege zu erwähnen, ist wohl wirklich einzigartig in den letzten Jahrzehnten.

Allgemeiner Teil

1. Kompetenzerweiterungen bzw. Anpassung der Tätigkeitsbereiche der Pflegeassistentenberufe (PA, PFA) an die Anforderungen der Praxis
2. „Entfristung“ der Pflegeassistenten in den Krankenanstalten
3. Lehrausbildung für die Assistentenberufe in der Pflege (PA, PFA)
4. Überführung der Schulversuche in das Regelschulwesen
5. Erleichterung der Nostrifikation
6. Erhöhung der Durchlässigkeit

Diese sechs folgenden Punkte sind nicht oder nur teilweise in diesen Begutachtungsentwurf enthalten.

Zu Punkt 1

Und wieder steht nicht die Attraktivität der Pflegeberufe im Vordergrund, sondern der Einsparungsgedanke. Dies bedeutet mehr Aufgaben und mehr Verantwortung bei gleichbleibender Ausbildungsdauer. Höheres Patientenrisiko und Qualitätsverlust ist somit vorprogrammiert.

Die Kompetenzerweiterung bei gleichbleibender Ausbildungsdauer wird somit abgelehnt.

Zu Punkt 2

In der GuKG Novelle 2016 wurde der neue Beruf der Pflegefachassistenz – eine zweijährige Ausbildung mit größerem Kompetenzbereich als die Pflegehilfe (später Pflegeassistenten). Bei den Verhandlungen zur Nov. 2016 wurde vereinbart, dass aus Pflegequalitätsgründen die qualifiziertere Berufsgruppe in den Krankenhäusern eingesetzt werden.

Es ist nicht einzusehen, dass auch hier wieder Kostengründe im Vordergrund stehen.

Die Streichung dieser Regelung wird abgelehnt und eine Fristverlängerung von drei bis fünf Jahren gefordert.

Zu Punkt 3

Die ÖGB/ARGE-FGV spricht sich seit über einem Jahrzehnt in einer Vielzahl von Stellungnahmen gegen eine Lehrausbildung in der Pflege aus und somit verzichten wir auf die Darstellung der, die auch den politischen Entscheidungsträgern bekannten, Gründen.

Der Modellversuch der Pflegelehre wird weiterhin abgelehnt.

Zu. Punkt 4

Einer Überführung der Schulversuche in das Regelschulwesen und die Ausrollung wird zugestimmt.

Zu Punkt 5

Einer Erleichterung der Nostrifikationsbestimmungen wird zugestimmt.

Zu Punkt 6

Die Erhöhung der Durchlässigkeit wird begrüßt.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Z1 (§ 83 Abs. 4 Z 2a)

Der Umgang mit Infusionen erfordert spezielles Fachwissen. Diese Tätigkeit ist von der derzeitigen nur einjährigen Ausbildung nicht beinhaltet.

Im Sinne der Patientensicherheit ist diese Kompetenzerweiterung abzulehnen, da es sich nicht nur um eine manuelle Fertigkeit handelt, sondern spezielles Wissen aus Pharmakologie, Hygiene und Krankenbeobachtung erfordert. Scheinbar „harmlose“ Arzneimittel können, falsch appliziert, massive Nebenwirkungen bis hin zum Tod haben, z.B. durch zu schnelle Verabreichung von Kaliumchlorid oder die Unterbrechung von Infusionen mit kreislaufunterstützenden Medikamenten.

Zu Z 2 (§ 83a Abs. 2 Z 4 und 4a)

Erweiterung der Tätigkeitsbereiche der Pflegefachassistenz

Zu § 83a Abs. 2 Z 4

Das Legen einer peripheren Verweilkanüle stellt einen invasiven Eingriff dar. Mit dem Setzen des Katheters werden oftmals Keime direkt in die Blutbahn eingebracht. Gefäßkatheter sind demzufolge der größte Risikofaktor für die Entstehung einer nosokomialen primären Sepsis. Daher ist diese Tätigkeit im Hinblick auf die Gefahren- und Risikogeneignetheit keinesfalls mit der venösen Punktion zur Blutentnahme vergleichbar.

Daher ist das Legen und Wechseln von peripheren Verweilkanülen für die Pflegefachassistenz auch in Verbindung mit genannten Risiken und möglichen Komplikationen abzulehnen.

Zu § 83a Abs. 2 Z 4a

Bereits jetzt besteht durch Delegation die Möglichkeit zur subkutanen Applikation von Medikamenten, die sich allerdings auf die Gabe von Insulin und blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln beschränkt.

Die Verabreichung weiterer Medikamente wird durch das vertraute Handling dieser Tätigkeit keine große Herausforderung darstellen. Dennoch sind zusätzlich umfassende Kenntnisse aus Pharmakologie, Pathologie und Krankenbeachtung zwingend erforderlich, daher ist diese Kompetenzerweiterung im Hinblick auf die Ausbildungsdauer und im Sinne der Patientensicherheit abzulehnen.

Bei der Anwendung von subkutanen Infusionen im Rahmen einer Exsikkose kann nicht von einer stabilen Pflegesituation ausgegangen werden. Inwieweit daher diese Kompetenzerweiterung von der Pflegefachassistenz in der Praxis anzuwenden ist, sei in diesem Zusammenhang zu hinterfragen bzw. wird vor diesem Hintergrund abgelehnt.

Zu Z4 (§ 104b)

Die Erweiterung der Weiterbildungsmöglichkeiten der im Rahmen der Ausbildung erworben Kenntnisse und Fertigkeiten ist zu begrüßen.